

Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gebührentarifs (GT)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954²⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. Mai 2026 (RRB Nr. 2026/867)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016³⁾ (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

§ 45^{ter} Abs. 1

¹⁾ Im Kindes- und Erwachsenenschutz sind folgende Gebühren geschuldet:

- i) (*neu*) Bewilligungen und Entscheide im Zusammenhang mit der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) vom 23. August 2023⁴⁾ 200-2'000

§ 45^{quintes} Abs. 1

¹⁾ Im Erwachsenenschutz sind folgende Gebühren geschuldet:

- a^{bis}) (*neu*) Hinterlegung eines Vorsorgeauftrags 50

Titel nach § 51 (geändert)

2.2.11. Migration und Ausweise

§ 52 Abs. 1

¹⁾ In den Bereichen Migration, ausländische Arbeitskräfte und Dienstleistungserbringende betragen die Gebühren für

- a) (*geändert*) Verfügungen 50-5'000

1) BGS [111.1.](#)

2) BGS [211.1.](#)

3) BGS [615.11.](#)

4) SR [211.223.11.](#)

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 52^{bis} (neu)

Überprüfung vor Ort im Zusammenhang mit dem elektronischen Identitätsnachweis (E-ID)

¹ Für Identitätsüberprüfungen vor Ort im Zusammenhang mit der E-ID werden die bundesrechtlich erlaubten Maximalgebühren erhoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrats

Myriam Frey Schär
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.